Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 1952	Nr. 10

Tag	Inhalt:	Seite
16. 4. 52	(29) Verordnung über die Kosten der Bekämpfung des Kartoffelkäfers	95
24. 4. 52	(30) Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland.	95
24. 4. 52	(31) Bekanntmachung der ab 30. April 1952 geltenden Fassung der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen.	96

(29)

Verordnung über die Kosten der Bekämpfung des Kartoffelkäfers. Vom 16. April 1952.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Die Nutzungsberechtigten von Kartoffelanbauflächen werden zur Deckung der Unkosten, die den Gemeinden durch die Kartoffelkäferbekämpfung entstehen, herangezogen.

(2) Die Gemeinden setzen die durch die Beschaffung der Bekämpfungsmittel und Geräte entstandenen Unkosten einschließlich der Verwaltungsunkosten fest und legen sie auf die Nutzungsberechtigten entsprechend deren Anteil an dem Bekämpfungsgebiet um.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 1952.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

---

(30)

Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland. Vom 24. April 1952.

Auf Grund des § 23 Absatz 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S .21) in der Fassung der Gesetze vom 5. August 1949 (BGBl. S. 25) und vom 15. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 63) in der Fassung der Verordnungen vom 11. August 1949 (GVBl. S. 99) und vom 7. Februar 1951 (GVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe c) und d) wird gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:
   „Nicht wählbar ist, wer nach den im Lande Hessen geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist."
3. In § 24 werden jeweils die Worte: „dem Stadtkreis" („des Stadtkreises") ersetzt durch die Worte: „der kreisfreien Stadt".
4. In § 25 Absatz 2 werden die Worte „und den Landesparteileitungen der zugelassenen Parteien mitzuteilen" gestrichen.
5. In § 26 Absatz 2 werden die Worte „sowie den Landesparteileitungen der zugelassenen Parteien" gestrichen.
6. In § 27 Absatz 2 und § 28 Absatz 2 wird das Wort „zugelassenen" gestrichen.
7. In § 34 Satz 1 wird hinter den Worten „aufsuchen können" eingefügt „sowie für Bahnhöfe".
8. In § 46 Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „soweit diese im Landesmaßstab oder in allen Teilen des Wahlkreises zugelassen ist" und in Satz 2 die Worte „oder einer nicht in allen Teilen des Wahlkreises zugelassenen Partei" gestrichen.
9. In § 52 Absatz 1 werden die Worte „die im Landesmaßstab oder in allen Teilen des Wahlkreises zugelassen ist" gestrichen.

10. § 66 erhält folgende Fassung:
„Der Kreiswahlleiter veröffentlicht spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltage die Kreiswahlvorschläge in den Verkündungsorganen der kreisfreien Städte und Landkreise des Wahlkreises. Zuerst werden die Namen der Bewerber, die für eine der in § 65 Absatz 2 genannten Parteien auftreten, in der dort festgelegten Reihenfolge, sodann die Namen der Bewerber, die für eine andere Partei auftreten, in der alphabetischen Reihenfolge der Parteibezeichnungen und schließlich die Namen anderer Bewerber in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt. Bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, ist auch die Partei anzugeben, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner des Kreiswahlvorschlages."
11. In § 68 Absatz 2 werden die Worte „von 8 bis 19 Uhr" ersetzt durch „von 8 bis 18 Uhr".
12. In § 74 Absatz 3 wird die Zahl „19" ersetzt durch „18".
13. § 104 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen neu bekanntzumachen.

Wiesbaden, den 24. April 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Zinnkann

Der Minister des Innern
In Vertretung
Fischer

---

(31)

Bekanntmachung der ab 30. April 1952 geltenden Fassung der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen. Vom 24. April 1952.

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vom 24. April 1952 (GVBl. S. 95) wird der Wortlaut der Wahlordnung zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen in der vom 30. April 1952 ab geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 24. April 1952.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen in der ab 30. April 1952 geltenden Fassung.

Inhalts-Übersicht

I. Wahlberechtigung	§§	1 bis 6
II. Wahlvorbereitung	§§	7 bis 49
1. Wählerverzeichnis	§§	7 bis 10
2. Auslegung und Berichtigung der Wählerverzeichnisse. Einspruchsverfahren	§§	11 bis 15
3. Wahlscheine	§§	16 bis 22
4. Einteilung der Wahlkreise	§§	23 bis 24
5. Wahlleiter	§§	25 bis 26
6. Wahlausschüsse	§§	27 bis 32
7. Wahlbezirke	§§	33 bis 35
8. Wahlvorsteher	§	36
9. Wahlvorstand	§§	37 bis 42
10. Wahlräume	§	43
11. Wahlurnen	§	44
12. Wahlschutzvorrichtungen	§	45
13. Stimmzettel und Umschläge	§§	46 bis 47
14. Bekanntmachung der Wahl	§§	48 bis 49
III. Wahlvorschläge	§§	50 bis 66
1. Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge	§	50
2. Inhalt der Wahlvorschläge	§§	51 bis 56
3. Mängelbeseitigung	§§	57 bis 60
4. Zulassung der Wahlvorschläge	§§	61 bis 63
5. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	§§	64 bis 66
IV. Wahlverfahren in Kranken-, Pflege-, Straf- und Untersuchungshaftanstalten	§	67
V. Stimmabgabe	§§	68 bis 75
VI. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	§§	76 bis 86
VII. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	§§	87 bis 91
VIII. Feststellung des Gesamtwahlergebnisses	§§	92 bis 100
IX. Ausscheiden von Abgeordneten	§§	101 bis 106
X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen	§§	107 bis 110

Auf Grund des § 23 Absatz 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 wird folgendes verordnet:

I. Wahlberechtigung

§ 1

(1) Wahlberechtigt zum ersten Bundestag ist, wer am Wahltage

a) deutscher Staatsangehöriger ist,
b) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat
c) und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehö-

rigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können, am Wahltage das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(3) Kriegsgefangene, die vor ihrer Einberufung zum Wehr- oder Arbeitsdienst ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten, haben diesen durch die Einberufung nicht verloren. Sie erfüllen daher die Voraussetzung des Absatz 1 Buchstabe c) auch dann, wenn sie später als drei Monate vor dem Wahltage aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren. Bei Kriegsgefangenen, die früher ihren Wohnsitz nicht im Bundesgebiet hatten, deren Familie jedoch inzwischen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen hat, ist davon auszugehen, daß sie den Wohnsitz ihrer Familie teilen.

§ 2

Nicht wahlberechtigt ist:

a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

b) wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat.

§ 3

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

§ 4

(1) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein haben, können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes Hessen wählen.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 5

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte:

a) der am Wahltage fünfundzwanzig Jahre alt ist,

b) der am Wahltage seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder, ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2 ist.

§ 6

Nicht wählbar ist, wer nach den im Lande Hessen geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

II. Wahlvorbereitung

1. Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei)

§ 7

(1) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung nach alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern.

(2) Die Verzeichnisse können nach dem Geschlecht getrennt angelegt werden. Sie können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Wahlrecht nach §§ 1 und 2 genau zu prüfen.

(4) Für frühere Wahlen aufgestellte Verzeichnisse, die dem Muster (§ 10) entsprechen, können fortgeschrieben werden und sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung zu befürchten ist. Bei der Fortschreibung ist § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und c) besonders zu beachten.

§ 8

(1) In die Verzeichnisse sind alle nach §§ 1 und 2 Wahlberechtigten einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, deren Wahlberechtigung ruht, sollen gleichwohl in die Verzeichnisse aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „ruhend" oder „ruh." bezeichnet werden. Besteht die Ursache des Ruhens am Wahltage nicht mehr, so ist der Vermerk „ruhend" oder „ruh." zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(3) Soweit Verzeichnisse verwendet werden, die bereits zu früheren Wahlen verwendet worden sind, kann auch die Bezeichnung „behindert" oder „beh." an Stelle der Bezeichnung „ruhend" oder „ruh." beibehalten werden.

(4) Untersuchungsgefangene und Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung

in Verwahrung gehalten werden, sind wahlberechtigt.

§ 9

(1) Die Verzeichnisse sollen möglichst viele Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für mehrere Wahlen verwendbar sind.

(2) Die Verzeichnisse müssen ferner eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

§ 10

(1) Die Verzeichnisse können in Heften als Wählerlisten nach Formblatt 1 oder in Zettelkästen als Wahlkarteien angelegt werden.

(2) Die Wahlkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung unmöglich macht. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten. Die Einteilung der Karten entspricht den Spalten des Formblattes 1 zur Wählerliste in Heftform.

2. Auslegung und Berichtigung der Wählerverzeichnisse. Einspruchsverfahren

§ 11

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen. In großen Gemeinden kann der Bürgermeister (Oberbürgermeister) die Auslegung schon früher beginnen lassen.

(2) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hat vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können.

(3) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) soll die Anfertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerverzeichnisse erteilen.

§ 12

(1) Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder einem von ihm Beauftragten schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(2) Betrifft der Einspruch die fehlende Wahlberechtigung einer in das Wählerverzeichins eingetragenen Person, so gibt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dieser sofort Nachricht von der Beanstandung und teilt ihr mit, daß sie binnen drei Tagen zu dem Einspruch Stellung nehmen kann.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister (Oberbürgermeister) innerhalb einer Woche. Gegen seinen ablehnenden Entscheid ist die Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegeben.

§ 13

Die Wählerverzeichnisse sind gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen. In diesem Falle sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 14

Nach Beginn der Auslegung können Wähler nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 15

(1) Das berichtigte Wählerverzeichnis ist von dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange das Wählerverzeichnis ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die in § 49 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, daß die Mitteilungen nach § 12 Absatz 2 erfolgt sind, daß Einsprüche nicht eingegangen sind; oder daß die Streichungen und Ergänzungen nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreiswahlleiters erfolgt sind, endlich, wieviele Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „Wahlschein" oder „Wsch." versehen oder gestrichen wurden.

(2) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Herausnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

(3) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hat das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übersenden.

3. Wahlscheine

§ 16

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wähler, der in eine Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen ist,
   a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
   b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 12) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
   c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit

behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

2. ein Wähler, der in eine Wählerliste (Wahlkartei) nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 12) versäumt hat,
   b) wenn er wegen Ruhens des Wahlrechtes nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 12) weggefallen ist,
   c) wenn er aus der Kriegsgefangenschaft nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 12) nach Hessen zurückgekehrt ist. § 1 Absatz 3 ist zu beachten,
   d) wenn er gemäß den Bestimmungen über den Ausschluß vom Wahlrecht auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen und der Grund hierfür vor dem Wahltage fortgefallen ist.

§ 17

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) des Wohnortes, in den Fällen des § 16 Ziffer 1 Buchstabe b) der Bürgermeister (Oberbürgermeister) des bisherigen Wohnortes.

(2) Den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) ein Verzeichnis.

§ 18

(1) Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

(2) In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltage geschlossen werden. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hat darauf in der Bekanntmachung nach § 49 hinzuweisen.

§ 19

Der Wahlschein ist nach Formblatt 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 20

(1) Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in dem Wählerverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Wahlschein“ oder „Wsch“.

(2) Erfolgt die Ausstellung von Wahlscheinen noch nach Aushändigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorsteher, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben.

§ 21

(1) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine spätestens am Wahltage dem Kreiswahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Landeswahlleiter einzureichen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 22

Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann Einspruch bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister (Oberbürgermeister) unverzüglich. Gegen seinen ablehnenden Entscheid ist die Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegeben.

4. Einteilung der Wahlkreise

§ 23

Für die Wahl zum ersten Bundestag wird das Land Hessen in 22 Wahlkreise aufgeteilt.

§ 24

Nach einem Beschluß des hierzu berufenen Landtagsausschusses werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I
bestehend aus den Landkreisen Hofgeismar, Wolfhagen und Waldeck

Wahlkreis II
bestehend aus der kreisfreien Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Wahlkreis III
bestehend aus den Landkreisen Eschwege, Melsungen und Witzenhausen

Wahlkreis IV
bestehend aus den Landkreisen Frankenberg, Fritzlar-Homberg und Ziegenhain

Wahlkreis V
bestehend aus den Landkreisen Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg

Wahlkreis VI
bestehend aus der kreisfreien Stadt Marburg/Lahn und den Landkreisen Biedenkopf und Marburg/Lahn

Wahlkreis VII
bestehend aus dem Dillkreis und dem Landkreis Wetzlar

Wahlkreis VIII
bestehend aus der kreisfreien Stadt Gießen und den Landkreisen Alsfeld und Gießen

Wahlkreis IX
bestehend aus der kreisfreien Stadt Fulda und den Landkreisen Fulda, Lauterbach und Schlüchtern

Wahlkreis X
bestehend aus dem Oberlahnkreis, dem Obertaunuskreis und dem Landkreis Usingen

Wahlkreis XI
bestehend aus den Landkreisen Büdingen und Friedberg

Wahlkreis XII
bestehend aus dem Landkreis Limburg, dem Rheingaukreis und dem Untertaunuskreis

Wahlkreis XIII
bestehend aus der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis XIV
bestehend aus der kreisfreien Stadt Hanau und den Landkreisen Gelnhausen und Hanau

Wahlkreis XV
bestehend aus folgenden Stadtbezirken der kreisfreien Stadt Frankfurt a. M.:
sämtlichen Bezirken südlich des Mains (Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad, Goldstein, Schwanheim) und den westlichen Vorortbezirken 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57, 58, 59 (Alt-Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim)

Wahlkreis XVI
bestehend aus folgenden Stadtbezirken der kreisfreien Stadt Frankfurt a. M.:
den Stadtbezirken 1 bis 9, 14 und 26I (Innenstadt), 15 und 16 (Gutleut-, Gallusviertel und Rebstock), 10, 11, 17, 18, 19 (Westend), 34, 35 und 36 (Bockenheim), 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim mit Siedlung), 43 (Heddernheim), 44 (Ginnheim), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel)

Wahlkreis XVII
bestehend aus folgenden Stadtbezirken der kreisfreien Stadt Frankfurt a. M.:
den Stadtbezirken 12, 13, 20 bis 25, 26II bis 29 (Nordend und Bornheim), 39 (Seckbach), 46 (Eckenheim), 47 (Preungesheim), 49 (Bonames mit Siedlung), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim)

Wahlkreis XVIII
bestehend aus dem Landkreis Groß-Gerau und dem Main-Taunus-Kreis

Wahlkreis XIX
bestehend aus der kreisfreien Stadt Offenbach und dem Landkreis Offenbach

Wahlkreis XX
bestehend aus der kreisfreien Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt

Wahlkreis XXI
bestehend aus den Landkreisen Dieburg und Erbach

Wahlkreis XXII
bestehend aus dem Landkreis Bergstraße.

5. Wahlleiter

§ 25

(1) Für die Durchführung der Wahl zum ersten Bundestag im Lande Hessen ernennt der Minister des Innern einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 26

(1) Der Minister des Innern ernennt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Die Ernennung der Kreiswahlleiter ist öffentlich bekanntzumachen und dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

6. Wahlausschüsse

§ 27

(1) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, der die Landesergänzungsvorschläge zu prüfen und die Abstimmungsergebnisse im ganzen Lande festzustellen hat.

(2) Er besteht aus dem Landeswahlleiter (§ 25) als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien des Landes, nachdem er die Landesparteileitungen gehört hat.

(3) Der Landeswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 28

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge und des Wahlergebnisses wird in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß gebildet.

(2) Er besteht aus dem Kreiswahlleiter (§ 26) als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien des Wahlkreises, nachdem er die örtlichen Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Kreiswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 29

(1) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und Stellvertreter des Ausschusses durch Handschlag.

(2) Die Stellvertreter werden für abwesende oder ausgeschiedene Beisitzer herangezogen.

(3) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter (§ 52 Absatz 3) können nicht Beisitzer oder Stellvertreter sein.

§ 30

Zu den Verhandlungen bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer und verpflichtet ihn durch Handschlag; er ist nicht stimmberechtigt.

§ 31

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(3) Öffentlich sind diese Sitzungen schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung den Wählern offensteht.

§ 32

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind möglichst aus den Wählern am Sitz des Wahlausschusses zu berufen. Sind sie außerhalb ihres Wohnortes tätig, dann erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrkosten und Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen, die für Beamte des höheren Dienstes gelten.

7. Wahlbezirke

§ 33

(1) Die Wahlbezirke werden von dem Kreiswahlleiter nach den örtlichen Verhältnissen eingeteilt und sollen so abgegrenzt sein, daß allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in Wahlbezirke zerlegt, so soll kein Wahlbezirk mehr als etwa 1500 Wahlberechtigte umfassen. Die Wählerzahl darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Stimmabgabe der einzelnen Wähler ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

(2) Ist die Zahl der Wähler in einer Gemeinde so gering, daß die Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht gewährleistet ist, so ist die Gemeinde einer Nachbargemeinde oder einem Wahlbezirk einer Nachbargemeinde zuzulegen. Auch hier ist auf eine tunlichste Erleichterung der Teilnahme an der Wahl zu sehen; hierfür werden die Kirchwege im allgemeinen einen Anhalt bieten.

§ 34

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten usw.) und Straf- und Untersuchungshaftanstalten mit einer größeren Anzahl von Wählern, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, sowie für Bahnhöfe, können besondere Wahlbezirke gebildet werden. Auch hier darf die Zahl der Wähler nicht so gering sein, daß sich die Stimmabgabe der einzelnen Wähler ermitteln ließe.

§ 35

Der Kreiswahlleiter teilt die Abgrenzung der Wahlbezirke und ihre Zusammensetzung nach Gemeinden und Gemeindeteilen mit Angabe der Wohnbevölkerung und der ungefähren Zahl der Wahlberechtigten der einzelnen Wahlbezirke dem Landeswahlleiter unverzüglich mit. Nach Abschluß der Wählerverzeichnisse (§ 15) ist die genaue Zahl der eingetragenen Wähler nach Wahlbezirken getrennt von dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Kreiswahlleiter und von diesem dem Landeswahlleiter in gleicher Weise anzuzeigen.

8. Wahlvorsteher

§ 36

Der Kreiswahlleiter ernennt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter, auch für Kranken-, Pflege-, Straf- und Untersuchungshaftanstalten, wenn sie eigene Wahlbezirke (§ 34) bilden.

9. Wahlvorstand

§ 37

(1) Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und aus den Wahlberechtigten seines oder eines anderen Wahlbezirkes einen Schriftführer; dieser wird im Falle vorübergehender Behinderung durch einen Beisitzer vertreten.

(2) Der Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden nach ihrem Zusammentreten den Wahlvorstand.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 38

Der Wahlvorstand wird vom Vorsteher eingeladen und tritt am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung in dem Wahlraum zusammen.

§ 39

(1) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Wahlvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) Der Wahlvorstand berät und beschließt über die einzelnen Handlungen des Wahlgeschäfts. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit des Wahlvorstehers oder seines Stell-

vertreters und mindestens dreier Beisitzer; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(3) Bei der Wahlhandlung müssen ununterbrochen wenigstens vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein.

§ 40

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, im Kreiswahlausschuß oder Landeswahlausschuß.

§ 41

Die Berufung zu einem der Wahlehrenämter dürfen ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung;
2. Mitglieder des Bundestages;
3. Mitglieder der Landesregierung;
4. Mitglieder des Landtages;
5. die Landes- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzug des Wahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
6. Wähler, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder Landesergänzungsvorschlag benannt sind;
7. Wähler, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
8. Wählerinnen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes im besonderen Maße erschwert;
9. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
10. Wähler, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

§ 42

Wähler, welche die Übernahme eines Wahlehrenamtes ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von dem zuständigen Wahlleiter in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark genommen werden.

10. Wahlräume

§ 43

(1) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher die Räume, in denen die Wahl vorzunehmen ist.

(2) In großen Wahlbezirken und den Wahlbezirken, in denen die Wählerverzeichnisse nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Raum tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung nach § 72 Absatz 2 dem Wahlvorstand zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der Ältere ist.

11. Wahlurnen

§ 44

(1) Die Stimmzettel, die die Wähler am Wahltage abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Der Boden der Wahlurne soll rechteckig sein, die lichte Höhe muß mindestens 90 Zentimeter, die lichte Weite in beiden Richtungen mindestens 35 Zentimeter betragen. Die Wahlurne muß im Deckel einen Schlitz von höchstens zwei Zentimeter Breite haben, durch den die Stimmzettel hindurchgesteckt werden müssen.

(3) In Kranken-, Pflege-, Straf- und Untersuchungshaftanstalten (§ 67) dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Mit Genehmigung des Kreiswahlleiters dürfen auch in anderen Fällen abweichend von den Bestimmungen des Absatz 2 andere Behältnisse verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

12. Wahlschutzvorrichtungen

§ 45

(1) In jedem Wahlraume stellt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Auch die Verwendung von Nebenräumen, die nur durch den Wahlraum betretbar oder mit ihm unmittelbar verbunden sind, ist zulässig.

(2) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen sollen Bleistifte bereit liegen, die an Bindfäden oder in anderer Weise befestigt sind.

13. Stimmzettel und Umschläge

§ 46

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis von dem Kreiswahlleiter entsprechend § 66 amtlich hergestellt und dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen.

(2) Sie müssen alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers und Angabe der Partei enthalten. Bei Bewerbern, die

keiner Partei angehören, ist an die Stelle der Parteibezeichnung das Wort „unabhängig" zu setzen. Die Kreiswahlvorschläge werden unter fortlaufenden Nummern (§ 66) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(3) Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlicher Papierfarbe und Größe sein; sie sollen von weißem oder weißlichem Papier und möglichst im Format DIN A 5 gehalten sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen sich, höchstens zweimal gefaltet, leicht in die Umschläge legen lassen (§ 47).

§ 47

Die Umschläge sollen undurchsichtig und amtlich gestempelt sein. Sie werden amtlich geliefert, und zwar für jeden Wahlbezirk in einheitlicher Farbe und Größe.

14. Bekanntmachung der Wahl

§ 48

(1) Der Wahltag — 14. August 1949 — ist durch den Kreiswahlleiter in den Verkündungsblättern der Stadt- und Landkreise bekanntzumachen.

(2) Den Tag einer Nachwahl (§ 103) bestimmt der Landeswahlleiter. Für die Veröffentlichung ist die Bestimmung des Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 49

(1) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) macht spätestens drei Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt,

a) wie die Wahlbezirke abgegrenzt sind, wo die Wahlräume liegen, an welchem Tag und zu welchen Stunden die Wahl erfolgt,
b) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge, den Namen des Bewerbers und die Partei jedes Vorschlages enthalten,
c) daß der Wähler bei der Stimmabgabe durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind,
d) daß die Stimmabgabe für einen Kreiswahlvorschlag auch dem Landesergänzungsvorschlag der gleichen, im Landesmaßstab zugelassenen Partei zugute kommt.

(2) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahlraumes anzubringen, ein weiterer Abdruck dem Wahlvorsteher auszuhändigen.

(3) Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

III. Wahlvorschläge

1. Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge

§ 50

(1) Die Kreiswahlvorschläge (§ 52) müssen spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltage bis 18 Uhr während der Dienststunden bei den Kreiswahlleitern der Wahlkreise, die Landesergänzungsvorschläge (§ 52) spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltage bis 18 Uhr während der Dienststunden bei dem Landeswahlleiter eingereicht sein.

(2) Die Kreiswahlleiter legen dem Landeswahlleiter unverzüglich zwei Abschriften der eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

§ 51

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 52

(1) Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und muß dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

(2) In den Landesergänzungsvorschlägen können beliebig viele Bewerber vorgeschlagen werden; sie sind in erkennbarer Reihenfolge zu benennen und sollen Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung der Bewerber so deutlich angeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(3) Der Wahlvorschlag muß einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die bevollmächtigt sind, bei Kreiswahlvorschlägen dem Kreiswahlleiter und dem Kreiswahlausschuß, bei den Landesergänzungsvorschlägen dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlausschuß Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Mitglieder der Wahlausschüsse oder ihre Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

§ 53

(1) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Die gleichen Unterschriften dürfen nicht unter mehreren Kreiswahlvorschlägen stehen. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihrer Unterschrift die Angabe des Vornamens, Berufes und der Anschrift beizufügen. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(2) Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.

Diese Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Erklärung enthalten,

a) daß die in dem Wahlkreis von Parteimitgliedern gewählten Delegierten der Unterorganisationen sich auf Grund ordnungsmäßiger Einberufung versammelt haben,
b) daß diese Delegierten den aufzustellenden Bewerber in geheimer Wahl bestimmt haben,

c) wann und wo die Versammlung der Delegierten stattgefunden hat.

§ 54

(1) Landesergänzungsvorschläge können nur von den im Lande im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden.

(2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei im Lande Hessen als Bewerber auftreten.

(3) Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

§ 55

(1) Die Landesergänzungsvorschläge müssen eine schriftliche Erklärung enthalten,

a) daß die im Lande von Parteimitgliedern gewählten Delegierten der Unterorganisationen sich auf Grund ordnungsmäßiger Einberufung versammelt haben,

b) daß diese Delegierten die Zahl der für den Landesergänzungsvorschlag aufzustellenden Bewerber bestimmt und diese Bewerber in geheimer Wahl gewählt haben,

c) daß die Reihenfolge der Bewerber gemäß der Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen festgestellt ist,

d) wann und wo die Versammlung der Delegierten stattgefunden hat,

e) daß die Unterzeichner an dieser Delegiertenversammlung teilgenommen haben.

(2) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift ist mit den Vorschlägen einzureichen.

§ 56

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

a) die Erklärungen der Bewerber, daß sie mit ihrer Aufstellung im Wahlkreis bzw. ihrer Aufnahme in den Landesergänzungsvorschlag einverstanden sind,

b) die Bescheinigung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) des Wohnortes, daß der Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet hat, deutscher Staatsangehöriger ist oder gemäß § 1 Absatz 2, auch ohne deutscher Staatsangehöriger zu sein, wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Bundesgebiet hat oder auf ihn die Vorschrift des § 1 Absatz 3 Anwendung findet,

c) die Bescheinigung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters), daß der Bewerber nicht auf Grund des § 6 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

d) die Bescheinigung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) des Wohnortes, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in das Wählerverzeichnis eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

3. Mängelbeseitigung

§ 57

(1) Wenn in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen sind oder Bescheinigungen nach §§ 53, 55 und 56 nachzubringen sind, so hat, soweit dies zeitlich noch möglich ist, der Landeswahlleiter bzw. Kreiswahlleiter unverzüglich die Vertrauensleute dazu aufzufordern.

(2) Bewerber, die entgegen der Vorschrift des § 54 Absatz 3 auf mehreren Kreiswahlvorschlägen oder auf mehreren Landesergänzungsvorschlägen genannt sind, müssen dem Landeswahlleiter bzw. Kreiswahlleiter spätestens bis zum siebzehnten Tage vor dem Wahltage erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

(3) In den Wahlvorschlägen werden die Namen von Bewerbern gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, für die die nach §§ 53, 55 und 56 erforderlichen Bescheinigungen nicht beigebracht sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen oder auf mehreren Landesergänzungsvorschlägen genannt sind, wenn sie sich nicht nach Absatz 2 entschieden haben.

§ 58

(1) Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen und bei Landesergänzungsvorschlägen bis zum siebzehnten Tage vor dem Wahltage durch andere ersetzt werden. Die Ersetzung muß durch übereinstimmende Erklärung aller Unterzeichner des Wahlvorschlages erfolgen. Die Vorschriften der §§ 53 Absatz 2 und 55 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Nach Ablauf des siebzehnten Tages vor dem Wahltage können Mängel nicht mehr beseitigt werden.

§ 59

Dieselben Personen dürfen nicht als Vertrauensmänner für mehrere Landesergänzungsvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 60

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter nach §§ 57 bis 59 erläßt, die Entscheidung des Landeswahlausschusses (Kreiswahlausschusses) anrufen.

4. Zulassung der Wahlvorschläge

§ 61

Der Landeswahlausschuß stellt die Landesergänzungsvorschläge, der Kreiswahlausschuß die Kreiswahlvorschläge fest.

§ 62

Die Wahlleiter bestimmen Zeit und Ort der Sitzungen der Wahlausschüsse, laden die Beisitzer und benachrichtigen möglichst auch die Ver-

trauensmänner der Wahlvorschläge über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung. Die Wahlausschüsse entscheiden über die Zulassung von Wahlvorschlägen in öffentlicher Sitzung. § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 63

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die zu spät eingereicht sind oder die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

5. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 64

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge, sobald sie festgestellt sind, dem Landeswahlleiter durch Kurier mit.

§ 65

(1) Der Landeswahlleiter veröffentlicht spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltage die Landesergänzungsvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe der Partei, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, und teilt sie gleichzeitig den Kreiswahlleitern mit.

(2) Die Parteien werden auf dem Landesergänzungsvorschlag in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Freie Demokratische Partei,
3. Christlich-Demokratische Union,
4. Kommunistische Partei Deutschlands.

Andere Landesergänzungsvorschläge erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie beim Landeswahlleiter eingehen.

§ 66

Der Kreiswahlleiter veröffentlicht spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltage die Kreiswahlvorschläge in den Verkündungsorganen der kreisfreien Städte und Landkreise des Wahlkreises. Zuerst werden die Namen der Bewerber, die für eine der in § 65 Absatz 2 genannten Parteien auftreten, in der dort festgelegten Reihenfolge, sodann die Namen der Bewerber, die für eine andere Partei auftreten, in der alphabetischen Reihenfolge der Parteibezeichnungen und schließlich die Namen anderer Bewerber in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt. Bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, ist auch die Partei anzugeben, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner des Kreiswahlvorschlages.

IV. Wahlverfahren in Kranken-, Pflege-, Straf- und Untersuchungshaftanstalten

§ 67

Sind für Kranken-, Pflege-, Straf- und Untersuchungshaftanstalten selbständige Wahlbezirke gebildet (§ 34), so wird die Wahl nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

a) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) fordert von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis der voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt zu entlassenden Wähler, stellt die Wahlscheine für sie aus und übersendet diese der Anstaltsleitung. § 18 ist anzuwenden.

b) Der Wahlvorsteher (§ 36) trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Wahlbezirk stimmberechtigt zu sein. In den verschiedenen Anstalten eines solchen Wahlbezirkes können verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

c) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, erforderlichenfalls in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes können verschiedene Räume und verschiedene Zeiten bestimmt werden. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

d) Die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind dem Kreiswahlleiter und den Wählern spätestens am Tage vor dem Wahltage bekanntzugeben.

e) Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

f) Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Anwesenheit anderer Wähler tunlichst gewährleistet wird.

g) Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die an ansteckenden Krankheiten leiden.

h) In Straf- und Untersuchungshaftanstalten sind nur die Untersuchungsgefangenen wahlberechtigt.

i) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für diese Wahlbezirke.

V. Stimmabgabe

§ 68

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(3) In Wahlbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann der Kreiswahlleiter einen späteren Beginn der Wahlzeit bis auf 10 Uhr festsetzen.

§ 69

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Fehlende Beisitzer werden vom Wahlvorsteher durch anwesende Wähler ersetzt.

§ 70

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen, indem er bei den Wahlberechtigten, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben, in der Spalte für die Stimmabgabe das Wort „Wahlschein" oder „Wsch." einträgt. Er hat ferner das Wählerverzeichnis mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wählern nachträglich das Wort „Wahlschein" oder „Wsch." eingetragen ist und wieviel gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne einen solchen Vermerk noch verbleiben.

§ 71

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesem Tisch wird die Wahlurne (§ 44) gestellt. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf dann bis zum Schlusse der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

(3) Stimmzettel und Umschläge sind in ausreichender Zahl bereit zu halten.

§ 72

(1) Zutritt zum Wahlraume hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlergebnis beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ist es ein Wähler des Wahlbezirkes, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

§ 73

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

(2) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag (§ 47) und Stimmzettel (§ 46). Er begibt sich hiermit an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch oder in den Nebenraum (§ 45); dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz, welchem Kreiswahlvorschlage er seine Stimme geben will. Die Kennzeichnug mehrerer Vorschläge macht den Stimmzettel ungültig. Die Stimme gilt gleichzeitig für den Landesergänzungsvorschlag der Partei, der der Bewerber angehört. Nach der Kennzeichnung legt der Wähler den Stimmzettel in den Umschlag.

(3) Danach tritt der Wähler an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in dem Wählerverzeichnis aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(4) Auf Erfordern hat sich der Wähler dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz Zweifel, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

(6) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen oder diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraume der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(8) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(9) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel und Umschläge erhalten, und daß sie an dem Nebentisch oder in dem Nebenraum nur so lange verweilen, wie unbedingt erforderlich ist.

§ 74

(1) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wählers neben dessen Namen in dem Wählerverzeichnis. Er verwendet dabei während des Wahlganges gleichmäßig dieselbe Spalte.

(2) Der Schriftführer sammelt die Wahlscheine, deren Inhaber gewählt haben.

(3) Haben alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gewählt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Wahl schon vor 18 Uhr für geschlossen erklären.

§ 75

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraume anwesend sind. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

VI. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 76

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

(2) Nach Schluß der Wahl sind alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Vorstandstische zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Wahlvermerke in dem Wählerverzeichnis und die Zahl der Wahlscheine festgestellt, deren Inhaber gewählt haben. Ergibt sich dabei auch nach wiederholtem Zählen eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 77

(1) Nach der Zählung der Umschläge, Wahlvermerke und Wahlscheine öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus, heftet etwa mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel zusammen und übergibt sie mit den Umschlägen dem Wahlvorsteher. Dieser liest aus dem Stimmzettel die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlages vor, dem die Stimme gegeben worden ist.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Der Beisitzer sammelt die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, auf die die Stimmen entfallen sind, und behält sie bis zum Ende der Wahl unter seiner Aufsicht.

§ 78

(1) Bei jeder Verlesung verzeichnet der Schriftführer in der Zählliste jede dem aufgerufenen Kreiswahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster der Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus Formblatt 3.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 79

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,

b) die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,

c) aus deren Kennzeichnung nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, welchem Wahlvorschlag der Wähler seine Stimme geben will,

d) denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,

e) die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder wenn sie teils gleichlautend sind, teils keine Stimmabgabe enthalten; sonst sind sie ungültig.

§ 80

Sobald die Zahl der den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallenen Stimmen festgestellt ist, hat der Wahlvorsteher dieses Ergebnis dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) mitzuteilen; neben dem Namen der Bewerber des Kreiswahlvorschlages ist die Partei anzugeben, der sie angehören. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) sammelt die Ergebnisse seiner Wahlbezirke, stellt sie zusammen und gibt sie dem Landrat seines Landkreises auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) weiter. Der Landrat stellt das Gesamtergebnis seines Landkreises unverzüglich zusammen und gibt es auf dem gleichen Wege dem Kreiswahlleiter weiter.

§ 81

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach Formblatt 4 aufzunehmen.

§ 82

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen; er ist mit dem zugehörigen Stimmzettel durch eine Klammer zusammenzuheften.

§ 83

Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 82 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) zu übergeben, der sie verwahrt.

§ 84

Das Wählerverzeichnis nebst den Wahlscheinen wird dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) übergeben.

§ 85

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) zur Auf-

bewahrung und weiteren Verwendung bei späteren Wahlen zurückzugeben.

§ 86

(1) Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, die als Anlagen fortlaufende Nummern erhalten, sind von den Wahlvorstehern unverzüglich dem Kreiswahlleiter einzureichen.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen und Unstimmigkeiten aufzuklären.

VII. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 87

Der Kreiswahlleiter stellt die bei ihm eingehenden Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden unverzüglich zusammen und gibt das vorläufige Gesamtergebnis seines Wahlkreises dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege (Telefon oder Kurier) weiter.

§ 88

(1) Um das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zu ermitteln, stellt der Kreiswahlleiter aus den Wahlniederschriften der Wahlbezirke die Ergebnisse ihrer Wahl in einen Zählbogen zusammen. Der Kreiswahlleiter beruft den Kreiswahlausschuß; er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

(2) Als Zählbogen ist Formblatt 5 zu benutzen.

(3) Die Verhandlung des Wahlausschusses ist öffentlich.

§ 89

(1) In der Sitzung des Wahlausschusses werden aus den Wahlniederschriften die endgültigen Ergebnisse festgestellt.

(2) Rechenfehler werden berichtigt, sonstige Bedenken in der Niederschrift vermerkt.

(3) Geben einzelne Wahlbezirke zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) aufbewahrten Stimmzettel, Wählerverzeichnisse und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 90

Sobald der Kreiswahlausschuß das endgültige Ergebnis festgestellt hat, hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter fernmündlich mitzuteilen, wie viele Stimmen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind. Die Mitteilung ist durch Gesamtübersicht nach dem Vordruck des Formblattes 6 zu bestätigen.

§ 91

(1) Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist auf Formblatt 7 eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Kreiswahlleiter übersendet die Niederschrift mit den Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken, die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen sowie die Gesamtübersicht (§ 90) durch Kurier dem Landeswahlleiter, bei dem sie spätestens am fünften Tage nach dem Wahltage eingehen sollen.

VIII. Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

§ 92

Der Landeswahlleiter ermittelt das vorläufige Gesamtergebnis der Wahl im Lande Hessen und teilt es den Ministerpräsidenten unverzüglich mit.

§ 93

(1) Um das endgültige Gesamtergebnis zu ermitteln, stellt der Landeswahlleiter aus den schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter nach § 91 die Ergebnisse der Wahl aus den Wahlkreisen zusammen, prüft die Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse vor und beruft den Landeswahlausschuß; er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

(2) Die Verhandlungen des Landeswahlausschusses sind öffentlich.

§ 94

In der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter durchgesehen; das Gesamtergebnis wird festgestellt.

§ 95

Der Landeswahlausschuß stellt zunächst fest, welche Bewerber in den einzelnen Wahlkreisen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und demnach in den Bundestag gewählt sind.

§ 96

Der Landeswahlausschuß errechnet danach, wieviel vom Hundert der im ganzen Lande abgegebenen Stimmen auf die einzelnen politischen Parteien entfallen, die Landesergänzungsvorschläge eingereicht haben. Eine Partei, deren Gesamtstimmenzahl weniger als 5 vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt; dies gilt jedoch nicht, sofern diese Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

§ 97

(1) Der Landeswahlausschuß verteilt die auf das Land Hessen entfallenden Sitze unter Abzug der in den Wahlkreisen von unabhängigen Bewerbern oder Bewerbern, die für eine nicht im Landesmaßstab zugelassene Partei auftreten, errungenen Sitze auf die nach § 96 zu berücksichtigenden Lan-

desergänzungsvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Vierteilung usw. der Stimmen ergeben, die auf die einzelnen Landesergänzungsvorschläge entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl von 36 Abgeordnetensitzen um die gleiche Zahl.

§ 98

Der Landeswahlausschuß stellt die Namen der auf Kreiswahlvorschläge und Landesergänzungsvorschläge gewählten Abgeordneten nach dem Ergebnis der gemäß §§ 96, 97 vorgenommenen Berechnungen und in der Reihenfolge fest, in der die Bewerber auf den Wahlvorschlägen benannt sind.

§ 99

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten (§ 98) zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

(2) Ist ein Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag und auf einem Landesergänzungsvorschlag gewählt, so hat er dem Landeswahlleiter innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erklären, welche Wahl er annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt der Bewerber als auf einen Kreiswahlvorschlag gewählt.

§ 100

(1) Über die Verhandlung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Landeswahlleiter meldet das endgültige Wahlergebnis im Lande Hessen unverzüglich den Ministerpräsidenten und veröffentlicht es.

IX. Ausscheiden von Abgeordneten

§ 101

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

a) durch Verzicht,
b) durch nachträglichen Verlust des Wahlrechtes,
c) durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
d) durch Ungültigkeitserklärung der Wahl,
e) durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter nach der ersten Einberufung des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu erklären; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

§ 102

(1) Verliert ein Abgeordneter seinen Sitz (§ 101), der auf Landesergänzungsvorschlag gewählt worden ist, so hat der Landeswahlleiter das Nötige festzustellen und erforderlichenfalls den Landeswahlausschuß zu berufen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt nach dem festgestellten Landesergänzungsvorschlag fest, wer als Nachfolger für den Ausscheidenden in den Bundestag eintritt. Die Feststellung kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn über den zu berufenden Nachfolger keine Zweifel bestehen.

§ 103

(1) Verliert ein Abgeordneter seinen Sitz, der auf Kreiswahlvorschlag gewählt worden ist, so muß Nachwahl stattfinden.

(2) Die Nachwahl ordnet der Landeswahlleiter an.

§ 104

(1) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste. Die Wählerverzeichnisse können wieder verwendet werden; sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(2) Für die Nachwahl erhalten auf Antrag die Personen einen Wahlschein, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Nachwahl gegeben sind.

(3) Die Wahlvorsteher haben die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken durch den Kreiswahlleiter unverzüglich dem Landeswahlleiter einzusenden.

§ 105

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht der Kreiswahlleiter Änderungen für geboten hält. Solche Änderungen sind nach § 48 öffentlich bekanntzumachen.

§ 106

Hat die Nachwahl stattgefunden, so haben der beteiligte Kreiswahlausschuß und der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis nach §§ 88 bis 100 der Wahlordnung erneut festzustellen.

X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 107

Als Wohnort im Sinne dieser Wahlordnung gilt der Ort, an dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener

oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 108

(1) Den Wahlvorständen, den Kreiswahlausschüssen und dem Landeswahlausschuß können für die Prüfung der Wahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder andere geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

(2) Die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen obliegt den Wahlleitern, bei den Wahlvorständen den Kreiswahlleitern; in dringenden Fällen sind auch die Wahlvorsteher selbst dazu berechtigt.

(3) Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 109

Die bei der Wahl zur Verwendung kommenden Formblätter werden den Kreiswahlleitern von dem Landeswahlleiter rechtzeitig vor der Wahl zur Verfügung gestellt. Die Kreiswahlleiter leiten die Formblätter unverzüglich sämtlichen Wahlvorstehern und Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) ihres Wahlkreises zu.

§ 110

Das Land Hessen vergütet den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 10 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.